



©DUH, Grigory Braun/Fotolia

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Vorbemerkung

Am 6. August 2019 hat Bundesumweltministerin Svenja Schulze einen Entwurf für eine Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgelegt. Die Novellierung soll in erster Linie geänderte Vorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinie und einzelne Regelungen der Einweg-Kunststoff-Richtlinie der EU umsetzen. Anders als von der Bundesumweltministerin im Juni 2019 angekündigt, wird der vorgelegte Gesetzesentwurf die unnötige Vernichtung neuwertiger Waren jedoch nicht beenden. Der Entwurf enthält lediglich die Option hierzu eine Verordnung zu erlassen. Ob eine solche Verordnung tatsächlich kommt und welchen Inhalt sie hat, ist völlig unklar. Die folgende Stellungnahme beinhaltet Änderungen am Kreislaufwirtschaftsgesetz, die tatsächlich notwendig wären, um eine unnötige Warenvernichtung, eine Umsetzung der Abfallhierarchie und eine nachhaltige Wirtschaftsweise in Deutschland zu erreichen.

Kurzprofil Deutsche Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter www.duh.de

Vorschläge der DUH zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- 1. Festlegung verpflichtender Abfallvermeidungsziele:** Das Prinzip der Abfallvermeidung wird in Deutschland bislang kaum umgesetzt. Ein Grund dafür sind fehlende Ziele zur Vermeidung unnötiger Abfälle. Deshalb sollten Restabfall und Sperrmüll durch eine verbindliche Zielsetzung von aktuell 188 kg auf 140 kg pro Einwohner und Jahr bis 2025 und 90 kg bis 2030 reduziert werden. Lebensmittelabfälle sollten von aktuell 220 kg pro Einwohner und Jahr bis 2030 halbiert werden.
- 2. Stopp der Vernichtung neuwertiger Waren:** Die sinnlose Zerstörung funktionsfähiger Waren muss aus Gründen des Klima-, Ressourcen- und Umweltschutzes, aber auch aufgrund sozialer Aspekte gestoppt werden. Händler sollten durch die Festlegung einer gesetzlichen „Obhutspflicht“ verpflichtet werden, Überhangwaren gebrauchstauglich zu halten, etwa durch Sorgfalt bei Transport und Aufbewahrung, ermäßigten Verkauf oder die Spende des Produkts. Soweit aus technischen Gründen ein Weiterverkauf oder die Spende von Produkten nicht in Frage kommt und diese daher zerstört werden müssen, ist dies zu dokumentieren und behördlich zu erfassen. Zudem sollten Sachspenden, ähnlich wie es bereits bei Lebensmittelspenden geregelt wurde, von der Umsatzsteuer befreit werden, damit es für Unternehmen nicht länger einen finanziellen Anreiz zur Produktzerstörung gibt.
- 3. Förderung der Wiederverwendung:** Das Prinzip der Wiederverwendung wird – gerade auch bei Alttextilien, Elektroaltgeräten und Sperrmüll – viel zu selten umgesetzt. Damit mehr Produkte länger genutzt und wiederverwendet werden, muss eine zerstörungsfreie Erfassung verpflichtend sein. Die erfassten Altprodukte müssen aufbereitet oder repariert werden. Ausnahmen von der Pflicht zur zerstörungsfreien Erfassung und Wiederverwendung dürfen nur dann erlaubt sein, soweit eine Wiederverwendung aus technischen Gründen ausgeschlossen werden kann und dies dokumentiert und behördlich erfasst wird. Um den Anreiz zur Nutzung von gebrauchten Produkten zu erhöhen, sollte deren Mehrwertsteuersatz und auch der für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden.

4. **Stärkung des Ökodesigns:** Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Materialeffizienz und geringe Schadstoffgehalte in Produkten sind entscheidend von deren Ökodesign abhängig. Deshalb ist die verpflichtende Festlegung von Mindeststandards für ein besonders umweltfreundliches Ökodesign notwendig, wie beispielsweise der problemlose Austausch von Akkus durch den Nutzer. Ökodesign-Mindeststandards sollten zusätzlich durch finanzielle Anreize für umweltschonende Produkte flankiert werden.
5. **Erhöhung der Recyclingziele für Siedlungsabfälle:** Nach Einschätzung der DUH wird das stoffliche Potential von Siedlungsabfällen nicht ausreichend genutzt. Deshalb ist eine Erhöhung der Recyclingquote für Siedlungsabfälle auf 65 Prozent bis 2025 und 85 Prozent bis 2030 notwendig. Wie in der Abfallrahmenrichtlinie der EU vorgesehen, dürfen nur tatsächlich recycelte Abfälle zur Quotenerfüllung beitragen, wobei das Gewicht aller Stoffe, die vor dem Recycling entfernt werden, keine Berücksichtigung finden darf.
6. **Verbesserung der Recyclingfähigkeit:** Noch immer sind zu viele Produkte eingeschränkt oder nicht recyclingfähig. Durch Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Produkten sollte sichergestellt werden, dass sich diese im Sinne der Kreislaufwirtschaft auch stofflich nutzen lassen.
7. **Steigerung des Einsatzes von Rezyklaten:** Wenn Recyclingmaterialien Primärrohstoffe ersetzen, werden die negativen Umweltauswirkungen für deren Herstellung vermieden. Um den Einsatz von Rezyklaten zu fördern, ist daher die Vorgabe einer Quote notwendig. Hierzu wäre ein gestuftes Vorgehen geeignet: 20 Prozent bis 2020, 30 Prozent bis 2023, 40 Prozent bis 2025. Die Quote sollte sich dabei immer auf Post-Consumer-Rezyklate beziehen.
8. **Verbesserung der getrennten Wertstoffeffassung:** Noch immer werden zu wenige Produkte erfasst und stofflich genutzt. Deshalb ist es notwendig die Produktverantwortung auf – potenziell schadstoffhaltige – Produkte wie Textilien, Teppichböden, Möbel und Dämmstoffe auszuweiten. Auch sollte die Umsetzung der haushaltsnahen Bioabfallsammlung durch Holsysteme bis spätestens 2022 zwingend vorgeschrieben werden.
9. **Grüne öffentliche Beschaffung:** Im öffentlichen Beschaffungswesen spielen Aspekte der Kreislaufwirtschaft (wiederverwendete Produkte, Recyclingfähigkeit, Einsatz von Rezyklaten) bislang eine untergeordnete Rolle. Deshalb begrüßen wir den Ansatz, dass Behörden – wie im Gesetzesentwurf vorgesehen – unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie vergleichsweise umweltfreundliche Produkte beim Einkauf vorziehen müssen. Dieses Gebot sollte auch für die Behörden aller Bundesländer und Kommunen sowie für alle auf öffentlichem Grund stattfindenden Veranstaltungen gelten. Für die öffentliche Beschaffung sollten Handlungsleitfäden mit konkreten Produktvorschlägen erarbeitet werden, um die einzelnen Beschaffungsstellen bei der Auswahl zu unterstützen.

Stand: 09.09.2019
Bildnachweis: DUH, Grigory-Bruev/Fotolia



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpartner

Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-
E-Mail: @duh.de

Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: 030 2400867-
E-Mail: @duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://www.facebook.com/umwelthilfe)

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! www.duh.de/spenden